ANHANG

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Emerging Markets Bond ESG Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): IU161HZ5QHJ5X3UAQ421

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☑ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %	☑ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☑ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Ansatz des Fonds für nachhaltige Anlagen besteht in der Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale (auch wenn der Fonds keine nachhaltigen Anlagen zum Ziel hat, ist er bestrebt, einen Teil seines Vermögens in nachhaltige Anlagen zu investieren). Das vom Fonds beworbene ökologische Merkmal ist der Klimaschutz. Die vom Fonds beworbenen sozialen Merkmale sind Menschenrechte, Arbeitsrechte und die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze gemäß den Grundsätzen des UN Global Compact und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen. Darüber hinaus fördert der Fonds Transparenz und Korruptionsbekämpfung, indem er von Investitionen in staatliche Emittenten absieht, die in Transparenz- und Korruptionsindizes am niedrigsten bewertet werden. Ferner vermeidet er die Finanzierung umstrittener Waffen (wie in der Ergänzung beschrieben).

Für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurden keine Referenzwerte benannt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Bei der Messung der Erreichung der ökologischen Merkmale des Fonds verwendet der Anlageberater bestimmte Nachhaltigkeitsindikatoren, darunter:

- Engagement in Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageberaters hauptsächlich in Sektoren tätig sind, die mit fossilen Brennstoffen in Zusammenhang stehen. Dazu zählen Emittenten, die hauptsächlich in der Ölindustrie tätig sind, beispielsweise in den Bereichen Förderung, Produktion, Raffination und Transport, sowie Emittenten, die im Abbau und Verkauf von Kohle oder in der Kohleverstromung tätig sind. Es wird nicht erwartet, dass der Fonds ein Engagement in solchen Emittenten haben wird.
- Engagement in grünen Anleihen und Nachhaltigkeitsanleihen.

Bei der Messung der Erreichung der sozialen Merkmale des Fonds verwendet der Anlageberater bestimmte Nachhaltigkeitsindikatoren, darunter möglicherweise:

- Engagement in staatlichen Emittenten, die in Transparenz- und Korruptionsindizes die schlechteste Bewertung aufweisen. Es wird nicht erwartet, dass der Fonds ein Engagement in solchen Emittenten haben wird.
- Engagement in Emittenten, bei denen der Anlageberater Verstöße gegen Menschenrechte, Arbeitsrechte und Antikorruptionsbestimmungen gemäß den Grundsätzen des UN Global Compact und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen festgestellt hat. Es wird nicht erwartet, dass der Fonds ein Engagement in solchen Emittenten haben wird.
- Engagement in umstrittenen Waffen (wie in der Ergänzung definiert und vom Anlageberater festgelegt). Es wird nicht erwartet, dass der Fonds ein Engagement in solchen Emittenten haben wird.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Zu den ökologischen Zielen der zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen des Fonds zählen die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel. Dementsprechend strebt eine nachhaltige Investition an, einen positiven Beitrag zu den Zielen des Fonds im Bereich der Eindämmung des Klimawandels und/oder der Anpassung an den Klimawandel zu leisten. Dies kann auf verschiedene Weise erreicht werden, beispielsweise durch Investitionen in festverzinsliche ESG-Wertpapiere (wie im Abschnitt „**Festverzinsliche ESG-Wertpapiere**“ des Prospekts näher beschrieben).

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds werden dahingehend bewertet, dass sichergestellt werden soll, dass sie keinem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziel erheblich schaden. Diese Bewertung wird durch die Anwendung verschiedener Indikatoren für nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen durch den Anlageberater durchgeführt, einschließlich der nachstehend aufgeführten Indikatoren, die in Beantwortung der Frage „*Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*“ dargestellt sind.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Wertpapiere werden gemäß dem internen Nachhaltigkeits-Screening-Prozess des Anlageberaters ausgewählt. Dieser Screening-Prozess beinhaltet die

Berücksichtigung negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie beispielsweise das Engagement in Unternehmen, die hauptsächlich in Sektoren im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen (wie in der Fondsergänzung beschrieben) und umstrittenen Waffen (wie in der Ergänzung definiert) tätig sind. Der Anlageberater ist bestrebt, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu mindern, beispielsweise durch seine Ausschlussstrategie und den Dialog mit Emittenten.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Nachhaltige Investitionen entsprechen den OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte durch den Einsatz von UNGC (UN Global Compact)-Kontroversen-Screening zusammen mit anderen Instrumenten, einschließlich ESG-Scores und Research im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses für Anlagen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

✓ Ja

Nein

Wesentliche negative Auswirkungen werden als die Auswirkungen von Anlageentscheidungen beschrieben, die „negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nach sich ziehen", während Nachhaltigkeitsfaktoren als „Umwelt-, Sozial- und Mitarbeiterangelegenheiten, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bekämpfung von Bestechung" definiert werden. Der Anlageberater ist bestrebt, die wesentlichen negativen Auswirkungen im Rahmen des Anlageprozesses zu berücksichtigen, und setzt eine Kombination von Methoden ein, um die wesentlichen negativen Auswirkungen abzumildern, unter anderem durch die Anwendung einer Ausschlussstrategie und den Dialog mit Emittenten.

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Berücksichtigung der folgenden Indikatoren für nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen:

- **Tabelle 1 PAI 3 – THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird**;

- **Tabelle 1 PAI 4** – **Engagement in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind**: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind;
- **Tabelle 1 PAI 10** – **Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen**: Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die Grundsätze des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren;
- **Tabelle 1 PAI 14** – **Engagement in umstrittenen Waffen**: Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder dem Verkauf umstrittener Waffen beteiligt sind, darunter Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen; und
- **Tabelle 1 PAI 16** – **Anzahl der Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen**: absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird, gemäß internationalen Verträgen und Übereinkommen, den Grundsätzen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls nationalen Rechtsvorschriften.

Der Abschluss des Fonds legt dar, wie die wesentlichen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren während des relevanten Berichtszeitraums berücksichtigt wurden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Im Rahmen seiner Anlagestrategie ist der Fonds bestrebt, in ein diversifiziertes, aktiv verwaltetes Portfolio aus globalen festverzinslichen Wertpapieren aus Schwellenländern zu investieren. Engagements in derartigen Emittenten können über Direktanlagen in festverzinsliche Wertpapiere oder über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erfolgen.

Der Anlageberater wird bestrebt sein, in Emittenten zu investieren, die seiner Ansicht nach über starke oder sich deutlich verbessernde ESG-Praktiken verfügen. Die Ausschlussstrategie schließt Emittenten auf Grundlage der Branche aus, in der sie tätig sind, einschließlich solcher Emittenten, die hauptsächlich in mit fossilen Brennstoffen verbundenen Sektoren (wie in der Fondsergänzung beschrieben), im Bereich kontroverser Waffen (wie in der Ergänzung definiert), in der Herstellung konventioneller und nuklearer Waffen sowie unter anderem in der Tabakindustrie tätig sind. Emittenten, die in ausgeschlossenen Sektoren tätig sind, wie in der Fondsergänzung beschrieben, können jedoch zugelassen werden (mit Ausnahme von Emittenten, die gegen die Grundsätze des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen), sofern der Anlageberater bestimmt, dass die spezifischen Anlagen auf festverzinsliche ESG-Wertpapiere beschränkt sind (einschließlich grüner und sozialer Anleihen, wie im Abschnitt „**Festverzinsliche ESG-Wertpapiere**“ des Prospekts näher beschrieben).

Darüber hinaus wird der Fonds unter normalen Marktbedingungen in erheblichem Umfang in festverzinsliche ESG-Wertpapiere investieren (wie im Abschnitt „Festverzinsliche ESG-Wertpapiere“ des Prospekts näher beschrieben).

Der Anlageberater kann zudem aktiv mit bestimmten Emittenten zusammenarbeiten, um die Anlageergebnisse sowie die Nachhaltigkeitspraktiken der Emittenten zu verbessern (Beispiele hierfür sind unter anderem wesentliche Aspekte im Zusammenhang mit dem Klima und der biologischen Vielfalt). Dazu gehört auch, die Emittenten zu ermutigen, sich am Pariser Abkommen auszurichten, wissenschaftsbasierte Ziele zur Reduzierung von Kohlenstoffemissionen zu übernehmen und/oder ihre Nachhaltigkeitsverpflichtungen umfassend voranzutreiben.

Weitere Einzelheiten sind der Fondsergänzung zu entnehmen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

 Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds sind die Investition eines Teils des Fondsvermögens in nachhaltige Anlagen und die Ausschlussstrategie.

 Erstens wird der Fonds, wie in der Fondsergänzung dargelegt, ökologische und sozialen Merkmale durch den Einsatz einer Ausschlussstrategie fördern (die vom sozial verantwortlichen Berater in regelmäßigen Abständen bereitgestellt wird). Dies umfasst die Einhaltung der ESMA-Leitlinien zu Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden (die „**Leitlinien**"), durch den Fonds, einschließlich der Verweise auf die Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten Referenzwerten, wie in Artikel 12(1) a) bis g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission in der jeweils gültigen Fassung (die „**PAB-Ausschlusskriterien**") aufgeführt. Der Anlageberater wird bestrebt sein, in Emittenten zu investieren, die seiner Ansicht nach über starke oder sich deutlich verbessernde ESG-Praktiken verfügen. Die vom Anlageberater und von Berater für sozial verantwortliches Investieren angewandte Ausschlussstrategie schließt Emittenten auf der Grundlage der Branche, in der sie tätig sind, aus. Beispielsweise schließt der Fonds unter Verwendung der vorstehend beschriebenen sozialen Nachhaltigkeitsindikatoren Emittenten aus, bei denen festgestellt wurde, dass sie gegen Menschenrechte, Arbeitsrechte oder Antikorruptionsbestimmungen gemäß den Grundsätzen des UN Global Compact und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen verstoßen, oder die nach Einschätzung des Anlageberaters in Aktivitäten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen (wie in der Ergänzung definiert) involviert sind. Zusätzlich wird der Fonds unter Verwendung der obigen ökologischen Nachhaltigkeitsindikatoren und gemäß den Leitlinien nicht in Wertpapiere von Unternehmensemittenten investieren, die nach Ansicht des Anlageberaters/oder des Beraters für sozial verantwortliches Investieren hauptsächlich in Sektoren im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen tätig sind (wie in der Fondsergänzung beschrieben). Darüber hinaus investiert der Teilfonds nicht in Wertpapiere von Unternehmensemittenten, die Umsätze (gemäß den in den PAB-Ausschlusskriterien festgelegten Schwellenwerten) aus der Stromerzeugung erzielen, deren Treibhausgasintensität über dem Niveau liegt, das in den PAB-Ausschlusskriterien festgelegt ist. Vorbehaltlich der Leitlinien können Emittenten, die in ausgeschlossenen Sektoren (wie in der Fondsergänzung beschrieben) tätig sind, jedoch zugelassen werden (mit Ausnahme von Emittenten, die gegen die Grundsätze des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen), sofern der Anlageberater bestimmt, dass die spezifischen Anlagen auf festverzinsliche ESG-Wertpapiere beschränkt sind (einschließlich grüner und sozialer Anleihen). Die Erlöse aus solchen festverzinslichen ESG-Wertpapieren können zur Finanzierung oder Refinanzierung neuer und bestehender Projekte oder Aktivitäten mit positiven Auswirkungen auf die Umwelt wie erneuerbare Energien, Energieeffizienz und sauberer Transport verwendet werden. Darüber hinaus können die Erlöse von festverzinslichen ESG-Wertpapieren zur Finanzierung oder Refinanzierung sozialer Projekte oder Aktivitäten verwendet werden, die darauf abzielen, ein bestimmtes gesellschaftliches Problem zu lösen oder zu mildern oder positive soziale Ergebnisse zu erzielen, wie z. B. eine erschwingliche Basisinfrastruktur, Zugang zu wesentlichen Dienstleistungen und erschwinglichem Wohnraum (wie im Abschnitt „**Festverzinsliche ESG-Wertpapiere**" im Prospekt näher beschrieben). Der Fonds kann außerdem in Indexderivate wie z. B. in Credit Default Swap-Indizes investieren, die ein indirektes Engagement in ausgeschlossenen Emittenten bieten können, wie hierin dargelegt.

Zweitens wird der Fonds, wie in der Fondsergänzung näher dargelegt, in erheblichem Umfang in festverzinsliche ESG-Wertpapiere investieren (wie im Abschnitt „**Festverzinsliche ESG-Wertpapiere**“ des Prospekts näher beschrieben). Wertpapiere werden gemäß dem internen Nachhaltigkeits-Screening-Prozess des Anlageberaters ausgewählt, der darauf ausgelegt ist, Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) einzubeziehen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmens-führung** umfassen solide Managementstruk-turen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Unternehmen, in die investiert wird, befolgen nach Ansicht des Anlageberaters Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung. Der Anlageberater bewertet die Verfahrensweisen der Unternehmensführung der Unternehmen, in die der Fonds investiert, mit Hilfe eines eigenen und/oder von Dritten entwickelten Bewertungssystems, das berücksichtigt, wie die Unternehmensführung eines Unternehmens im Vergleich zu anderen Unternehmen der Branche abschneidet. Zu den Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigt, gehören unter anderem:

1. Vielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen,
2. Rechtliche oder aufsichtsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Unternehmen, in das investiert wird, und
3. Verhalten und Kultur des Unternehmens, in das investiert wird

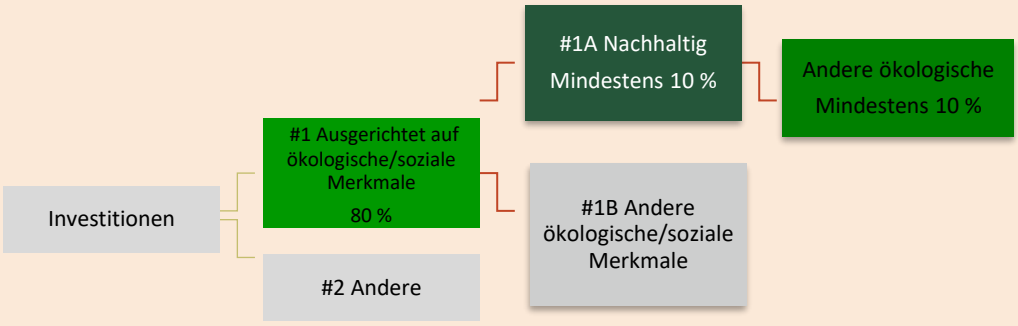
Wie oben dargelegt, führt das Screening-Verfahren des Fonds zum Ausschluss bestimmter Sektoren, wobei der Anlageberater auf weltweit anerkannte Normen wie die UNGC-Grundsätze und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Bezug auf solide Managementpraktiken, die Beziehungen zu den Mitarbeitern und die Entlohnung der Mitarbeiter verweist.

Wenn der Anlageberater seine Richtlinien zur Bewertung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet, hat der Fonds die Möglichkeit, Wertpapiere von Unternehmen, in die er investiert, zurückzuhalten, wenn er der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilinhaber ist.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Mindestens 80 % des Fondsvermögens werden verwendet, um die durch den Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erfüllen. Der Fonds wird ökologische und soziale Merkmale bewerben, indem er eine Ausschlussstrategie anwendet. Der Fonds kann jedoch in Indexderivate wie z. B. in Credit Default Swap-Indizes investieren, die ein indirektes Engagement in ausgeschlossenen Emittenten bieten können. Vermögenswerte der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfassen Barmittel und andere Instrumente wie Credit Default Swap-Indizes.

Der Fonds strebt an, mindestens 10 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen mit ökologischer Zielsetzung zu investieren.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die vom Fonds gehaltenen Derivate (ausgenommen Indexderivate) unterliegen der Ausschlussstrategie des Fonds und dienen der Förderung der vom Fonds angestrebten ökologischen und sozialen Merkmale.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Wie aus der nachstehenden Grafik hervorgeht, beträgt der Mindestanteil der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0 % des Nettovermögens des Fonds.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[1]?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☑ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt 0 %.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Anlagen zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Wie im obigen Diagramm zur Vermögensallokation angemerkt,

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

verpflichtet sich der Fonds jedoch, in nachhaltige Investitionen zu investieren, die zu einem Umweltziel beitragen. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind, beträgt demnach 10 % des Nettovermögens.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die verbleibenden Vermögenswerte des Fonds in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfassen Barmittel und andere Instrumente wie Credit Default Swap-Indizes, die hauptsächlich für (i) Absicherungszwecke und/oder (ii) Anlagezwecke und/oder (iii) eine effiziente Portfolioverwaltung und/oder (iv) das allgemeine Risikomanagement bestimmt sind. Für diese verbleibenden Vermögenswerte gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

SFDR-Offenlegung gemäß Artikel 10 – Emerging Markets Bond ESG Fund